

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Die in § 3, Abs. 3 sowie § 4, Abs. 3 Ziffer 2, 3, 4 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Einzel-Doppel und Reihenhäuser dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen je Haus enthalten.

2. Bauweise

- 2.1 Die Kettenhäuser am Deichweg östlich der Versorflä- che (Elt) geschlossene Bauweise. Der gesamte Bereich der Wohnbebauung offene Bauweise als Ein- und Doppelhäuser, als Hausgruppen und Geschos- sbauten entsprechend den Eintragungen in der Bebauungs- planung.

3. Garagen, Nebengebäude, Nebenanlagen

- 3.1 Die Garagen bei Einzel- und Doppelhäusern sind mindestens 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie rückzusetzen. Garagen für die Hausgruppen und Geschos- sbauten sind als Gemeinschaftsgaragen an den im Plan ausgewiesenen Stellen zu errichten.
- 3.2 Nebengebäude (max. Traufhöhe 3,0 m) sind nur im "Allgemeinen Wohngebiet" und nur bis zu einer Fläche von 30,0 qm zulässig.
- 3.3 Nebenanlagen in Form von Gebäuden nach § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

4. Stellflächen

Bei Einzel- und Doppelhäusern sind die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage als "private Stell- fläche" anzulegen. Stellplätze für Hausgruppen und Geschos- sbauten als Gemeinschaftsstellplätze an den im Plan vermerkten Stellen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.1962 beschlossen.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.5.1967 angenommen.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 9.12.1966.

Dieser Plan lag in der Zeit vom 27.12.1966 bis einschließlich Montag (Wochentag), den 30.1.1967 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen keine Bedenken, Anregungen ein. Über die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 18.5.1967 Beschluss gefasst nach dem die Schwerdeführer wurden mit Schreiben vom 18.5.1967 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG (Bebauungs- plan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 18.5.1967



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung: **I. Fertigung**

**MIT AVFLAGE
Genehmigt**

mit RE. vom 27. Juli 1967

Az. 421 - 521 - F 30/6

Neustadt an der Weinstraße,

den 27. Juli 1967

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag



[Handwritten signature]

Dipl.-Ing. König

Oberbaurat

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998
Gemeindeverwaltung

[Handwritten signature]
(Gräf)
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 13.10.1967 in Kraft gesetzt; sie wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998
Gemeindeverwaltung

[Handwritten signature]
(Gräf)
Bürgermeister



[Handwritten signature]